

Stolpersteine, ein Kunstprojekt für Europa von Gunter Demnig
– Leitfaden für Neumünster –

Ziel der Aktion Stolpersteine in Neumünster:

Im Rahmen der *Aktion Stolpersteine* sollen jene Einwohnerinnen/Einwohner unserer Stadt geehrt werden, die während des Nationalsozialismus politischen, rassistischen oder anders motivierten Verfolgungen der Nationalsozialisten zum Opfer fielen.

Die Opfer:

Zu den Opfern gehören alle Personen, die im Rahmen der Verfolgungen während des Nationalsozialismus ermordet oder in den Selbstmord getrieben wurden. Hinzu kommen jene, die auf der Flucht vor den Nationalsozialisten ihr Leben verloren oder als verschollen gelten, aber mit größter Wahrscheinlichkeit als tot anzusehen sind.

Form und Ablauf der Ehrungen:

Die Ehrung geschieht durch Gedenksteine, deren Verlegung der Künstler Gunter Demnig vornimmt. Zur Ehrung sollen eingeladen werden: neben den Repräsentantinnen/Repräsentanten unserer Stadt, den Medien und den Sponsoren auch die Angehörigen der Opfer, sofern diese sich ermitteln lassen. Außerdem sollen durch vorherige Pressemitteilungen alle Einwohnerinnen/Einwohner Neumünsters dazu aufgerufen werden, sich als Gäste an den Verlegungen zu beteiligen.

Die Verlegungsorte:

Die Verlegung eines Gedenksteines erfolgt auf dem Gehweg vor jenem Gebäude, das als die letzte bekannte und selbst gewählte Wohnanschrift des jeweiligen Opfers gilt. Das geschieht auch, wenn das ursprüngliche Haus inzwischen abgerissen oder durch einen Neubau ersetzt wurde.

Die Stolpersteine sollen nicht vor Gebäuden liegen, in die Opfer zwangsweise einziehen mussten und möglichst nicht vor einem von den Nazis genannten

'Judenhaus'. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch im Einzelnen besprochen werden.

Sollte es nicht möglich sein, eine Wohnanschrift zu ermitteln, dann ist der Gedenkstein vor dem Haupteingang des Alten Rathauses am Großflecken zu verlegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Opfer das Rathaus gekannt und wahrscheinlich auch einmal aufgesucht haben.

Voraussetzungen für eine Ehrung:

Ein Opfer muss in Neumünster ansässig, also offiziell gemeldet gewesen sein, und den Lebensmittelpunkt hier gehabt haben. Beispiele dafür sind der Schulbesuch, eine Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Opfer zum Zeitpunkt des Todes, der Ermordung, der Verhaftung oder der Deportation noch in Neumünster ansässig war. Auch Personen, die Neumünster aufgrund der Verfolgungen oder einer Bedrohungssituation verließen, in den Untergrund gingen oder emigrierten, können geehrt werden. Dasselbe gilt auch, wenn ein späteres Opfer aus freien Stücken – zum Beispiel aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen – wegzog.

Bei der Prüfung der Vorschläge für eine Ehrung ist die jeweilige, individuelle Situation des Opfers zu berücksichtigen. Die Entscheidungen über mögliche Ehrungen in Neumünster werden vom FD Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster getroffen.

Neumünster, März 2019

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abtlg. Kulturbüro